



HVBG

HVBG-Info 02/1999 vom 22.01.1999, S. 0100 - 0105, DOK 121.13

**Versicherungspflicht von Beschäftigten bei Ausstrahlung und Einstrahlung - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.05.1998 - L 15 U 55/96 - VB 5/99**

Versicherungspflicht von Beschäftigten bei Ausstrahlung und Einstrahlung, §§ 4-6 SGB IV;  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 26.05.1998 - L 15 U 55/96 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 30/98 R - wird berichtet.)

In VB 29/98 (= HVBG-INFO 1998, S. 489-501) haben wir die neugefaßten Richtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zur Ausstrahlung und Einstrahlung mitgeteilt. Unter 2. des Rundschreibens wurde dabei darauf hingewiesen, daß eine Ausstrahlung angenommen werden kann, wenn nach Ende des Auslandseinsatzes wenigstens die erneute Wohnsitznahme durch die fragliche Person in Deutschland geplant ist. ...

siehe auch:  
Rundschreibendatenbank DOK-NR.:  
RSCH00009983 = VB 005/99 vom 14.01.1999

Orientierungssatz zum Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.05.1998 - L 15 U 55/96 -:  
Zum Nichtvorliegen einer Ausstrahlung iS von § 4 SGB IV, wenn für einen 64jährigen freien Mitarbeiter mit festem Wohnsitz im Inland nach den objektiven Umständen (Anstellungsvertrag, Personalplanung, Arbeitsauftrag) nur eine Weiterbeschäftigung im Ausland in Frage kam.

-----  
Tatbestand  
-----

Streitig ist, ob der Klägerin Hinterbliebenenleistungen nach ihrem am 13.10.1994 verstorbenen Ehegatten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen.

Der 1930 geborene .. arbeitete nach einer Ausbildung als Diplomingenieur für Stahlherstellungsverfahren von 1958 bis 1977 überwiegend als Abteilungs- und Bereichsleiter in verschiedenen deutschen Stahlwerken, von 1977 bis 1981 als Hauptgruppenleiter bei der G-H-H; in dieser Funktion wirkte er beim Aufbau des Elektrostahlwerks I/V mit. Von 1981 bis 1987 war er als technischer Assessor der Generaldirektion von I/V tätig und führte ab 1987 internationale Beratungsaufträge aus. Vom 29.08.1993 an wurde er - zunächst befristet für 2 Monate - für T C einer Abteilung der T S AG, im Rahmen eines Beratungsauftrages erneut im Unternehmen I/V eingesetzt. Der Auftrag wurde - entsprechend der vereinbarten Verlängerungsmöglichkeit - wiederholt verlängert. In

den zu diesem Auftrag vorgelegten Unterlagen über seinen beruflichen Werdegang bezeichnete Herr .. seine berufliche Tätigkeit ab 1981 als Independant Manager.

Am 02.10.1994 wurde Herr .. in seiner ihm in V zur Verfügung gestellten Wohnung in Gegenwart der Klägerin bewußtlos; bei einer am selben Tag durchgeführten Operation wurde ein Bluterguß aus seinem Kopf entfernt. Der Ehegatte der Klägerin verstarb am 13.10.1994, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Die behandelnden v. Ärzte diagnostizierten eine intraparenchymatöse Blutung am rechten Scheitelbein mit subduralem Hématom temporo-fronto-parietal rechts mit großer Verkrümmung der mittleren Linie, verursacht durch ein kraniales Trauma, welches sich der Patient, als er am 28.09.1994 im Schlaf aus dem Bett gefallen sei, zugezogen habe (Gutachten vom 11.10.1994).

In der am 14.12.1994 bei der Beklagten eingegangenen Unfallanzeige teilte die T C mit, Herr .. sei in der Nacht vom 28.09.1994 aus ca. 60 cm Höhe aus dem Bett gefallen und mit dem Kopf auf den Fliesenboden aufgeschlagen. Bei diesem Sturz sei laut Aussage des behandelnden Arztes ein Äderchen geplatzt und es habe sich ein größerer Bluterguß im Kopf gebildet. Am Sonntag, dem 02.10.1994 sei Herr .. gegen 14.30 Uhr plötzlich in eine tiefe Bewußtlosigkeit gefallen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 24.04.1995 die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen ab. Sie führte zur Begründung aus, ein Arbeitsunfall im Sinne des § 548 RVO liege nicht vor, weil die Nachtruhe und damit zusammenhängende Verrichtungen grundsätzlich zum persönlichen, vom Versicherungsschutz nicht erfaßten Bereich des Versicherten gehörten. Den Widerspruch der Klägerin, mit dem sie vortrug, der Unfall sei auf in V bestehende besondere Umstände (Höhe der Betten, Fliesenboden im Schlafzimmer) zurückzuführen, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.08.1995 zurück. Gegen den am 30.08.1995 per Einschreiben abgesandten Widerspruchsbescheid hat die Klägerin am 28.09.1995 Klage zum Sozialgericht Duisburg erhoben.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 24.01.1996 abgewiesen: Der Tod sei nicht Folge des Arbeitsunfalls. Schlafen sei dem sogenannten eigenwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen; auch unter Anwendung der für die Unfallversicherung auf Dienstreisen geltenden Grundsätze gebe es keinen Versicherungsschutz rund um die Uhr. Die von der Klägerin aufgezeigten Wohnbedingungen in V seien nicht geeignet, Unfallversicherungsschutz zu begründen.

Gegen das am 21.02.21996 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 18.03.1996 Berufung eingelegt.

Ihren Vortrag, das Unfallereignis sei wesentlich durch die Gefahren der fremden Wohnungsumgebung und die tropischen Wohn- und Arbeitsbedingungen verursacht worden, weil davon auszugehen sei, daß ihr Ehegatte unter den Tropenbedingungen einen unruhigen Schlaf gehabt habe und durch unkontrolliertes Wälzen aus dem Bett gestürzt sei, hat die Klägerin im Laufe des Berufungsverfahrens geändert. Sie bringt nunmehr vor, ein zum Jahreswechsel 1996/97 geführtes Telefonat mit Herrn U., Direktor der I/V, habe ergeben, daß ihr Mann in der Nacht vom 28. auf den 29.09.1994 wegen einer Betriebsstörung von ihm angerufen worden sei. Dabei habe sich der Sturz ereignet.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 24.01.1996 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom

25.08.1995 zu verurteilen, ihr aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das deutsche Unfallversicherungsrecht auf den Unfall nicht für anwendbar. Voraussetzung für eine Ausstrahlung des deutschen Unfallversicherungsschutzes sei, daß jemand im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt werde. Dabei komme es darauf an, ob eine Wieder- oder Weiterbeschäftigung beim entsendenden Arbeitgeber gewährleistet sei. Zumindest müsse eine reale Möglichkeit bestanden haben, daß der Entsandte auch im Inland eingesetzt worden wäre. Kämen, wie hier, von vornherein wegen objektiver Umstände oder subjektiver Planung der Vertragspartner nur Auslandstätigkeiten in Betracht, müsse der Versicherungsschutz entfallen (BSG Urteil vom 25.08.1994 - 2 RU 14/93 -).

Die Klägerin hält dagegen eine Ausstrahlungswirkung für gegeben: Der Arbeitgeber habe den Sitz in Deutschland, ihr Ehemann im Inland seinen Wohnsitz gehabt, der Anstellungsvertrag sei in der Bundesrepublik geschlossen worden und die Bezahlung im Inland erfolgt. Eine anderweitige Beschäftigung über T-C sei im Anschluß an den V-Auftrag durchaus möglich gewesen; eine Weiterbeschäftigung sei ihm bei Vertragsschluß auch zugesichert worden.

Der Senat hat die Klägerin im Erörterungstermin am 06.05.1997 zu den Einzelheiten der Ereignisse in V persönlich angehört, die Diplom-Ingenieure K-D. Vr. und H-W. W., Mitarbeiter der Firma T-C, in dem Beweistermin am 13.01.1998 als Zeugen zu den Einzelheiten der Tätigkeit des verstorbenen Ehegatten der Klägerin vernommen und die über diesen geführten Personalunterlagen von T-C sowie Versicherungsunterlagen der C-Versicherungen zum Verfahren beigezogen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Unterlagen sowie wegen des Ergebnisses der Anhörung bzw. Beweisaufnahme auf den Inhalt der Sitzungsniederschriften vom 06.05.1997 und vom 13.01.1998 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Unfallakten der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat im Ergebnis zu Recht einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Hinterbliebenenentschädigung verneint; denn ihr Ehegatte unterlag während seiner für die Firma T-S AG, Abteilung T-C, ausgeübten Tätigkeit in V nicht dem Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Er hat den Unfall daher nicht bei einer versicherten Tätigkeit erlitten (vgl. den gemäß §§ 36 UVEG, 212 SGB VII noch anwendbaren § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO).

Nach dem sogenannten Territorialitätsprinzip (§ 3 SGB IV) beschränkt sich die Zugehörigkeit zur deutschen Sozialversicherung, soweit diese eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzt, grundsätzlich auf Sachverhalte, die sich auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland ereignen. Das gilt nach § 4 SGB IV ausnahmsweise dann nicht, wenn Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich

dieses Gesetzbuches bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt werden, sofern die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist (sogenannte Ausstrahlung). Sondervorschriften des überstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechts, die nach § 6 SGB IV Vorrang haben, greifen in dem Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und V nicht ein (vgl. Übersicht in den Richtlinien zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV) vom 20.11.1997 der Spitzenverbände der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit in Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften VB 29/98 vom 26.02.1998).

Die Voraussetzungen einer Ausstrahlung nach § 4 SGB IV waren bei dem Ehemann der Klägerin nicht erfüllt. Dabei kann offenbleiben, ob er, wie es die Ausstrahlungsregelung in Verbindung mit § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO erfordert, im Rahmen eines unselbständigen Arbeitsverhältnisses tätig geworden ist. Seine steuerrechtliche Behandlung als freier Mitarbeiter (vgl. die der Klägerin ausgestellte, in der Personalakte abgeheftete Bescheinigung der Firma T-S AG vom 11.06.1996), die mit dem fachlichen Spezialwissen verbundene fachliche Unabhängigkeit gegenüber seinen Vorgesetzten und vor allem seine berufliche Vortätigkeit als freier Berater zumindest ab 1981 sowie sein Auftreten auf dem Markt als selbständiger Berater (vgl. die vom Zeugen F vorgelegten Unterlagen zum beruflichen Werdegang des Ehegatten der Klägerin - Bl. 197 ff. der Gerichtsakte) sind zumindest deutliche Anhaltspunkte, die für eine Selbständigkeit der Tätigkeit sprechen. Aber auch wenn man ein Übergewicht der unselbständigen Tätigkeitsmerkmale unterstellt, fehlt es jedenfalls an den weiteren Voraussetzungen der Ausstrahlung.

Der Begriff der Entsendung beinhaltet, daß sich der Arbeitnehmer von seinem Beschäftigungsort in der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Staat begibt. Grundsätzlich muß also der Arbeitnehmer bereits in der Bundesrepublik Deutschland (für seinen entsendenden Arbeitgeber) gearbeitet haben, wobei eine Entsendung aber nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil das Beschäftigungsverhältnis allein im Hinblick auf die Entsendung begründet worden ist. Es bedarf jedoch stets einer Beziehung zur deutschen Sozialversicherung, die dadurch hergestellt wird, daß der Arbeitnehmer vor der Entsendung ins Ausland entweder in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt war oder wenigstens dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (vgl. BSGE 60, S. 96 ff. mit weiteren Nachweisen). Die Ausstrahlungsregelung nach § 4 SGB IV setzt zudem die im voraus bestehende zeitliche Begrenzung der Entsendung zur Arbeitsleistung ins Ausland voraus. Aus der Entsendung zur "vorübergehenden Dienstleistung ins Ausland" folgt, daß eine arbeitsvertragliche (arbeitsrechtliche) Beziehung zum "Entsendungsarbeitgeber" im Inland in dem Sinne bestehen muß, daß die Weiter- oder Wiederbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber im Inland gewährleistet ist. Hierzu reicht eine aufgrund des inländischen Arbeitsverhältnisses, fixiert auf den Zeitpunkt der "Rückkehr" bestehende beiderseitige Treuepflicht aus, die Arbeitsleistung dann wieder zur Verfügung zu stellen und diese seitens des Arbeitgebers entgegenzunehmen (vgl. BSG Urteil vom 22.06.1989 - 4 REg 4/88 - in SozR 7833 § 1 Bundeserziehungsgeldgesetz Nr. 6; Urteil des BSG vom 25.01.1994 - 4 RA 48/92). Die Anforderungen an die fortbestehende Inlandsintegration als typisches Merkmal einer Entsendung sind indessen nicht eindeutig umrissen. Der 2. Senat

hat es unentschieden gelassen, ob es zur Annahme einer Inlands-Weiterbeschäftigung ausreicht, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Auslandstätigkeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nehmen werde (vgl. Urteil vom 08.12.1994 - 2 RU 37/93). Wird jemand zeitgleich mit der Entsendung von einem inländischen Arbeitgeber erst eingestellt, rechtfertigt sich eine Einbeziehung in die deutsche Sozialversicherung nur dann, wenn wenigstens anderweitig ein Bezug zur deutschen Sozialversicherung besteht, wozu zumindest zu fordern sei, so der 2. Senat des BSG, daß der Betreffende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland habe. Der Schwerpunkt seines Beschäftigungsverhältnisses müsse im Inland liegen (BSG Urteil vom 25.08.1994 - 2 RU 14/93).

Der Ehemann der Klägerin war ab 29.09.1993 im Rahmen eines zwischen der Firma T und dem Unternehmen I/V geschlossenen Beratungsvertrages als technologischer Berater im Bereich "Verarbeitung von Eisenschwamm" angeworben und eingesetzt worden. Die Einsatzzeit war vertraglich mit eingeräumter Verlängerungsmöglichkeit auf voraussichtlich 2 Monate befristet. Der Vertrag wurde mehrfach verlängert; zuletzt im April 1994 für die Zeit vom 01.05. bis 31.12.1994. Die zeitliche Begrenzung des Einsatzes ergibt sich auch aus der Eigenart des Projektes, für eine befristete Zeit technische Assistenz zur Behebung der im Bereich I aufgetretenen Probleme (u.a. Reparatur und Modernisierung nach Brandschaden) im Bereich des Stahlwerks sowie im Warm- und Kaltwalzwerk zu leisten (vgl. Jahresbericht der T-C 1994/95 - Bl. 18, 19 - Anlage zu Bl. 217 der Gerichtsakte). Die Annahme einer Ausstrahlung scheidet in tatsächlicher Hinsicht indessen daran, daß eine Weiterbeschäftigung des Ehegatten der Klägerin beim entsendenden Arbeitgeber nicht gewährleistet war. Die getroffene Vereinbarung mit der T-C sah eine Inlands-Weiterbeschäftigung nach der Beendigung des Auslandseinsatzes nicht vor. Die Aussagen der Zeugen F und W lassen zudem nur die Feststellung zu, daß eine Inlandsbeschäftigung beim T-Konzern ausgeschlossen war. Für eine Einstellung nach Beendigung der Auslandstätigkeit stand keine Planstelle zur Verfügung (F). Die Übernahme eines bei Beendigung der geplanten Auslandstätigkeit fast 64-jährigen Mitarbeiters verbot sich praktisch auch aus Altersgründen, weil zu der damaligen Zeit Mitarbeiter von T mit 55 Jahren über den Sozialplan in den Ruhestand gingen (F und W). Beide Zeugen haben außerdem bekundet, den Ehegatten der Klägerin wegen seiner speziellen, für den Einsatz in V benötigten technischen Kenntnisse angeworben zu haben, weil das erforderliche Fachwissen beim "Chargieren von Eisenschwamm in Elektrostahlwerken" im T-Konzern nicht zur Verfügung stand. Für die Zeugen kam daher nur die Fortsetzung eines Auslandseinsatzes von Herrn .. in Betracht, und dies auch nur unter der Voraussetzung, daß eine entsprechende, auf das von ihm abgedeckte spezielle Produktionsverfahren bezogene Anforderung aus dem Ausland an T herangetragen worden wäre. Ein Inlandsauftrag, der eine Beratung auf diesem technologischen Bereich zum Inhalt gehabt hätte, war über T nicht zu erwarten. In der Bundesrepublik Deutschland findet die Technik "Chargieren von Eisenschwamm in Elektrostahlwerken" nur in zwei nicht zum T-Konzern gehörenden Stahlwerken in K oder H Anwendung; diese würden - offenbar aus Konkurrenzgründen - bei Problemlösungen nicht die Hilfeleistung von T suchen. Die für eine Weiterbeschäftigung noch denkbare Betreuung eines (anderen) ausländischen Projektes aus Deutschland heraus war ebenfalls praktisch ausgeschlossen, weil Auslandsprojekte aus Kostengründen von T üblicherweise vor Ort organisiert werden.

Diese Feststellungen beruhen im wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen F und W. An der Richtigkeit ihrer Aussagen bestehen keine Zweifel. Der Zeuge F war für die Einstellung des Ehegatten der Klägerin zuständig und hatte Einblick in die bei T seinerzeit bestehende Einstellungssituation. Der Zeuge W war als Projektleiter des Auftrags I/V über die Einzelheiten des Arbeitseinsatzes des Ehegatten der Klägerin informiert. Gegen die Glaubwürdigkeit beider Zeugen bestehen keine Bedenken; den Hinweis der Klägerin auf eine mögliche Interessenkollision wegen ihrer Funktion als T-Mitarbeiter (Erhöhung der Unfalllast) hält der Senat nicht für stichhaltig.

Damit bleibt als Merkmal für eine fortbestehende Inlandsintegration hier nur der Umstand, daß Herr .. nach seinem Auslandseinsatz in V wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt wäre, weil er dort seinen (fortbestehenden) Wohnsitz hatte. Nach der oben dargelegten Rechtsprechung des 4. Senats des BSG, der sich der erkennende Senat anschließt, reicht dies zur Annahme einer Ausstrahlungswirkung nicht aus.

Die Revision ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen worden (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.